

Unterrichtsversäumnisse (Vollzeitschüler)

1. Jede*r Schüler*in ist verpflichtet den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Nur ein ordnungsgemäß besuchter Unterricht kann zu einem erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsgangs führen.
2. Ist ein*e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtige sind für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler*innen für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle mündlicher, elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
Geht diese Entschuldigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, gilt das Versäumnis als unentschuldigt.
3. Die Anzahl der Fehltage und die in Fehltage umgerechneten versäumten Unterrichtsstunden werden im Halbjahreszeugnis angegeben.
4. Wird eine Klassenarbeit durch **unentschuldigtes Fehlen** versäumt, liegt eine Leistungsverweigerung vor. Dies entspricht **der Note ungenügend**. Die Arbeit darf dann nicht nachgeschrieben werden.
5. Entschuldigt versäumte Klassenarbeiten sind zum nächstmöglichen Termin nachzuschreiben.
6. Schüler*innen unter 18 Jahren müssen bei Fehlen von ihren Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Schüler*innen über 18 Jahre dürfen sich nur nach Vorlage einer entsprechenden Erklärung seitens des Erziehungsberechtigten selbst entschuldigen.
7. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann der*die Klassenlehrer*in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (Auszug aus der Schulbesuchsverordnung).
8. Ist ein*e Schüler*in wegen Krankheit gezwungen, die Schule vor Unterrichtsende zu verlassen, so muss dies von dem*r Fachlehrer*in oder dem Fachlehrer **der folgenden Unterrichtsstunde** genehmigt werden. Im Falle einer Klassenarbeit an diesem Tag, muss bei diesem*r Fachlehrer*in vor Verlassen des Schulhauses eine persönliche Entschuldigung erfolgen.
9. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der **schriftliche Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist spätestens 2 Tage vorher beim*bei der Klassenlehrer*in** einzureichen. Sollte an dem entsprechenden Tag eine Klassenarbeit stattfinden, sind die Schüler*innen verpflichtet, sich vorher mit dem jeweiligen Fachlehrer oder der Fachlehrerin in Verbindung zu setzen.

**Von der Regelung bei den Unterrichtsversäumnissen (Vollzeit-
schüler*innen) der Peter-Bruckmann-Schule habe ich Kenntnis
genommen.**

Datum

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Name Schüler*in (BLOCKSCHRIFT)